

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 78/64

URTEIL

Verkündet am
21. März 1966
Horn,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Ernst S. [REDACTED], Alleininhaber der Firma
Ernst S. [REDACTED] Druck- und Verlagsanstalt, B. [REDACTED],
Be [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers, Anschlußberufungs-
beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die W. BÜ [REDACTED] GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer
Ewald St [REDACTED], E [REDACTED], D [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte, Anschlußberufungs-
klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] - .

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. März 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Dr. Vogt, Dr. Finke und Stimpel

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Kammergerichts vom 20. Januar 1964 wird zurückgewiesen.

Der Rückzahlungsanspruch des Beklagten wird abgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revisionsinstanz zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

In einem gegen den Beklagten gerichteten Rückerstattungsverfahren der Firma H.S. H. OHG schlossen die damaligen Parteien und die jetzige Klägerin am 14. Januar 1952 einen gerichtlichen Vergleich mit Stichtag vom 1. Januar 1952. Danach übertrug der Beklagte gegen eine Abfindung von 200.000 DM auf die beiden Gesellschafter der H.S. H. OHG je zur Hälfte sämtliche Geschäftsanteile der Klägerin. Ferner übertrug er der Klägerin mit einigen Ausnahmen die Aktiven und Passiven seiner Firma Ernst S. Druck- und Verlagsanstalt.

Mit Rücksicht auf diesen Vergleich zahlte die Klägerin in der Folge für Rechnung des Beklagten an das zuständige Finanzamt 20.532,18 DM als Vermögenssteuer des Beklagten. Der Beklagte war im März 1951 für die Jahre 1949 - 1950 vorläufig in Höhe von 23.532,18 DM zur Vermögenssteuer veranlagt worden.

Bei seiner endgültigen Veranlagung im Jahre 1962 stellte sich heraus, daß die Klägerin für ihn 11.992,40 DM Vermögenssteuer zuviel entrichtet hatte. Das Finanzamt zahlte im Laufe des Rechtsstreits diesen Betrag an den Beklagten aus.

Die Klägerin ist der Auffassung, die 11.992,40 DM stünden im Innenverhältnis der Parteien ihr zu. Sie hat auf Zahlung dieser Summe nebst Zinsen geklagt, in erster Instanz hilfsweise auch auf Einwilligung des Beklagten in eine Auszahlung durch das Finanzamt an sie.

Der Beklagte ist der Auffassung, der Betrag müsse ihm verbleiben.

Das Landgericht hat den Beklagten nach dem Hilfsantrag, das Berufungsgericht hat ihn nach dem Hauptantrag verurteilt.

Mit seiner Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, verfolgt der Beklagte seinen Abweiserungsantrag weiter. Er begehrt ferner Rückzahlung der von ihm nach Erlass des Berufungsurteils zur Abwendung der Vollstreckung gezahlten 13.960,93 DM nebst Zinsen.



Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht legt den Vergleich vom 14. Januar 1952 dahin aus, daß in ihm die Klägerin sich dem Beklagten gegenüber vertraglich verpflichtet habe, die vom Beklagten am Stichtag geschuldeten Steuern zu "übernehmen", aber nur in deren wirklicher endgültiger Höhe.

a) Diese Auslegung des Vergleichs, einer Individualvereinbarung, ist rechtsfehlerfrei und bindet das Revisionsgericht.

b) Zu Unrecht meint die Revision, das Berufungsurteil entbehre zu diesem Punkte einer Begründung (§ 551 Nr. 7 ZPO); es gehe nicht auf den Vortrag des Beklagten ein, die Klägerin sei nicht Vergleichspartei und daher für die Klage nicht aktiv legitimiert.

Das Gegenteil ergibt sich aus der oben zu 1) wiedergegebenen Auslegung des Berufungsgerichts. Sie geht dahin, daß der Vergleich nicht nur Vereinbarungen der Parteien des damaligen Rückerstattungsverfahrens H.S. H. OHG und des Beklagten enthält, sondern auch eine Vereinbarung zwischen den jetzigen Prozeßparteien ("Übertragung" von "Aktiven und Passiven" seitens des Beklagten auf die Klägerin und Annahme dieser Übertragung durch die Klägerin).

2.) Das Berufungsgericht hält die Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung des Beklagten für begründet.

Das läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

a) Es handelt sich im vorliegenden Fall darum, daß die Klägerin durch die Zahlung von Steuern für den Beklagten an das Finanzamt eine Vermehrung des Vermögens des Beklagten bewirkt hat. In solchem Falle ist darauf abzustellen, als wessen Leistung sich die Zuwendung bei objektiver Betrachtungsweise für den Zuwendungsempfänger darstellt (BGHZ 40, 272, 276 ff mit Nachweisen).

Hier waren die Zahlungen der Klägerin an das Finanzamt zur Tilgung von Vermögenssteuerschulden des Beklagten Leistungen der Klägerin an den Beklagten, der dadurch die Befreiung von seinen Steuerschulden erlangte, oder bei Überzahlung dieser Schulden einen Erstattungsanspruch gegen das Finanzamt. Um diesen Erstattungsanspruch war er bereichert. Auf Grund dieses Erstattungsanspruchs hat er das vom Finanzamt ihm erstattete Geld erlangt (§ 818 Abs. 1 BGB).

b) Die Prozeßparteien und das Finanzamt waren darüber einig, daß diese Zahlungen der Klägerin ihren Rechtsgrund nicht finden sollten in Rechtsbeziehungen zwischen dem Finanzamt und der Klägerin, sondern in dem Rechtsverhältnis zwischen dem Finanzamt und dem Beklagten einerseits (Steuerschuld des Beklagten), sowie in dem Rechtsverhältnis zwischen den beiden Prozeßparteien andererseits (Vereinbarung im Vergleich vom 14. Januar 1952 über die Übernahme der Steuerschulden des Beklagten als Teil der "Passiven" durch die Klägerin).

Beide Rechtsverhältnisse, welche nach dem Willen der Beteiligten die Zahlungen der Klägerin an das Finanzamt rechtfertigen sollten, vermögen das nicht, soweit es sich um die Steuerüberzahlungen in Höhe des Klagbetrags handelt. Eine Steuerschuld des Beklagten

gegenüber dem Finanzamt bestand insoweit nicht, wie sich mit der endgültigen Veranlagung des Beklagten herausgestellt hat. Eine vertragliche Verpflichtung der Klägerin gegenüber dem Beklagten zur "Übernahme" dieser nur vermeintlichen "Steuerschuld" des Beklagten bestand nach dem oben Gesagten ebenfalls nicht.

Ein unmittelbarer Anspruch der Klägerin gegen das Finanzamt aus ungerechtfertigter Bereicherung, wie er sonst bei Fehlerhaftigkeit beider rechtfertigender Kausalverhältnisse in Betracht kommt, ist hier deswegen ausgeschlossen, weil das Finanzamt zur Erstattung des überzahlten Betrages an die Klägerin nicht verpflichtet war und demgemäß den Betrag auch inzwischen dem Beklagten als dem Steuerschuldner erstattet hat.

Der gebotene Ausgleich kann sich daher hier nur zwischen dem Beklagten und der Klägerin vollziehen.

3.) Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß die Parteien bei Abschluß des Vergleichs "von bestimmten Summen" ausgegangen seien. Die Revision will daraus anscheinend folgern, wenn die Beteiligten bei Vergleichsschluß gewußt hätten, daß die nach dem Vergleich von der Klägerin übernommenen Steuerschulden des Beklagten in Wahrheit niedriger seien, als die Parteien damals annahmen, so würden sie die nach dem Vergleich an den Beklagten zu zahlende Abfindung entsprechend höher festgesetzt haben.

Darauf kommt es jedoch nicht an. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, könnte dieser Umstand allenfalls unter dem Gesichtspunkt der "Änderung der Geschäfts-

grundlage" von Bedeutung sein. Das Berufungsgericht hat diesen rechtlichen Gesichtspunkt geprüft und dessen Voraussetzungen verneint, weil die Herabsetzung der Steuerschuld um rund 12.000 DM angesichts der übernommenen Vermögenswerte von rund 600.000 bis 700.000 DM und der versprochenen Abfindung von 200.000 DM nicht erheblich sei. Diese Ausführungen sind rechtsfehlerfrei. Die Revision bringt dagegen nichts vor.

4.) Der Beklagte hatte sich weiter auf die "Ausgleichsklausel" der Ziffer 5 des Vergleichs berufen, wonach "sämtliche Ansprüche der Parteien gegeneinander aus jedem Rechtsgrunde ... endgültig ausgeglichen" sind. Das Berufungsgericht läßt dahinstehen, ob sich diese Klausel auch auf die am damaligen Rückerstattungsverfahren nicht unmittelbar beteiligte Klägerin bezieht. Es legt diese Klausel jedenfalls dahin aus, daß sie nach dem Willen der am Vergleichsschluß Beteiligten nicht den Sinn haben sollte, die Klägerin endgültig mit Beträgen zu belasten, die zwar in der bei Vergleichsschluß bekannten Bilanz als "Verbindlichkeiten" des Beklagten aufgeführt waren, von denen sich aber später herausgestellt hat, daß insoweit eine Schuld des Beklagten nicht bestand.

Auch diese Auslegung des Berufungsgerichts ist rechtsfehlerfrei und bindet das Revisionsgericht.

5.) Nach alledem ist die Revision des Beklagten zurückzuweisen. Da das Berufungsurteil nicht aufgehoben oder abgeändert wird, sind die Voraussetzungen für den vom Beklagten in der Revisionsinstanz erhobenen Rückzahlungsanspruch nach § 717 Abs. 3 Satz 2 ZPO nicht gegeben; er ist abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 91, 97 ZPO.

Rietschel

Erbel

Vogt

Finke

Stimpel